

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

zum Thema:

Beseitigung von Unfallautos?

und **Antwort** vom 23. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2021)

Herrn Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26952
vom 09. März 2021
über Beseitigung von Unfallautos?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorgaben gibt es für Polizei, Feuerwehr u.a. Hilfsdienste für den Umgang mit beschädigten/fahruntüchtigen Fahrzeugen nach einem Verkehrsunfall?

Zu 1.:

Nach der Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 5/2008 zur Aufnahme und Weiterbearbeitung von Straßenverkehrsunfällen der Polizei Berlin sind Hindernisse auf der Fahrbahn, soweit dies strafprozessualen Spurensicherungsmaßnahmen nicht im Wege steht, unmittelbar gefahrenabwehrend zu beseitigen.

Die Berliner Feuerwehr ist hierbei in Vollzugshilfe für das Bergen eines Fahrzeuges sachlich zuständig, wenn von dem nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeug eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und eine der Fallgruppen des § 3 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vorliegt. In diesen Fällen stellt die Berliner Feuerwehr in Abstimmung mit der Polizei Berlin das fahruntüchtige Fahrzeug an dem nächstgelegenen verkehrssicheren Stellplatz ab.

2. Wie wird sichergestellt, dass Unfallfahrzeuge, aus vermeintlicher oder tatsächlicher Verkehrsfährdung, nicht einfach von der Fahrbahn auf Rad- und Gehwegen abgestellt werden und dort zu Verkehrsgefährdungen führen?
 - 2.1 Wo werden die Fahrzeuge abgestellt?

Zu 2. und 2.1.:

Grundsätzlich sind fahruntüchtige Unfallfahrzeuge an einem geeigneten, verkehrssicheren Ort abzustellen. Dazu eignen sich insbesondere ausgewiesene Fahrzeugstellplätze oder -parkplätze.

Stehen diese im unmittelbaren Umfeld nicht zur Verfügung, werden sie im Ausnahmefall vorübergehend auch auf anderen Verkehrsflächen neben der Fahrbahn abgestellt. Dabei ist die Behinderung anderer Verkehrsteilnehmender, insbesondere zu Fuß Gehender und Radfahrender, zu vermeiden.

3. Hat sich durch die Einführung des Mobilitätsgesetzes und dem darin enthaltenden Vorrang für den Umweltverbund in der Praxis des Umgangs mit Unfallfahrzeugen etwas geändert?

Zu 3.:

Durch die Einführung des Mobilitätsgesetzes ergab sich in der Praxis des Umgangs mit Unfallfahrzeugen bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr keine Änderung.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Fahrzeughalter*innen für die Beseitigung ihrer Unfallfahrzeuge sorgen?

Zu 4.:

Die für das fahrunfähige Unfallfahrzeug verantwortliche Person wird bereits vor Ort bzw. im Laufe der polizeilichen Ermittlungen aufgefordert, das Fahrzeug schnellstmöglich zu entfernen. Ferner wird die verantwortliche Person darauf hingewiesen, dass eine kostenpflichtige Beseitigung erfolgt, sofern dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird. Sollte dem in angemessener Frist nicht nachgekommen werden oder die Aufgabe des Interesses am Eigentum eindeutig erkennbar sein, greift der Mechanismus über Abfallfahrzeuge durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben im Bezirksamt Lichtenberg.

5. Was unternimmt der Senat um den in der Praxis zu beobachtenden Umgang mit Unfallfahrzeugen, diese von der Unfallstelle auf der Fahrbahn auf Rad- und/oder Gehwege umzusetzen?
6. Teilt der Senat meine Ansicht, dass die Verbringung von Unfallfahrzeugen auf Rad- und Gehwege dort zu Verkehrsgefährdungen führt?
7. Wenn zu 6. nein, warum?

Zu 5. - 7.:

In besonders gelagerten Einzelfällen ist es unvermeidbar, fahrunfähige Unfallfahrzeuge vorübergehend auf Verkehrsflächen neben der Fahrbahn abzustellen. Die Dienstkräfte der Polizei und Feuerwehr stellen hierbei sicher, dass keine neuen Gefahrenmomente entstehen. Die hier zu Grunde liegenden Geschäfts- und Handlungsanweisungen werden dabei fortlaufend evaluiert und hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Rechtskonformität angepasst.

Berlin, den 23. März 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport